

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

21.5.1880 (No. 119)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 21. Mai.

№ 119.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 R. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 R. 65 Pf.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Einschickungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1880.

Amtlicher Theil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. Mai d. J. gnädigst geruht, den Professor Karl Adolf Conradi am Realgymnasium in Karlsruhe zum Vorstände des Realgymnasiums in Bilingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter'm 15. Mai gnädigst bewogen gefunden, den Kammerdiener Heinrich Deede zum Konzertmeister zu ernennen und dem Kammermusiker Ernst Spieß den Titel „Orchester-Direktor“ zu verleihen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramm.

London, 20. Mai. Die „Daily News“ erfahren, die Königin werde das Parlament nicht in Person eröffnen. Die Thronrede werde erklären, daß die Beziehungen zu allen Mächten freundschaftliche seien, und die Nothwendigkeit betonen, gemeinschaftlich mit den übrigen Großmächten auf der Ausführung der noch restierenden Punkte des Berliner Vertrags zu bestehen. Die Förderung des europäischen Konzerts sei die Hauptaufgabe der neuen Regierung, die Lösung der griechischen Frage jetzt erster Zweck der englischen Politik. In Afghanistan wünsche die Regierung Ordnung und Frieden herzustellen, Afghanistan sich unabhängig machen zu lassen und es zu einem befreundeten Nachbar Indiens zu machen.

Deutschland.

Karlsruhe, 20. Mai. Der „Staats-Anzeiger“ Nr. 21 von heute enthält (außer Personalnachrichten): Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden: 1) des Ministeriums des Großherzogt. Hauses und der Justiz: a. Aenderung von Familiennamen (Hartmann in Boll) betreffend; b. den Rechtsanwalt Ludwig Guttenstein betr.; c. den Rechtsanwalt Hans v. Martini betr. 2) Des Ministeriums des Innern: a. den Geschäftsbetrieb der Liverpool und London and Globe-Feuerversicherungs-Gesellschaft im Großherzogthum Baden betr.; b. die Kreisanzwälterschaft betr. 3) Des Handelsministeriums: die Tabellen über die Dreifachfernungen im Großherzogthum Baden betr.

Berlin, 19. Mai. Unserem Kaiser, der bekanntlich vor dem Feste während fünf hintereinander folgender Tage täglich bei den Truppenbesichtigungen je über drei Stunden zu Pferde gesessen und nicht selten in den schärfsten Gangarten über die ausgedehnten Exercierfelder dahingeprengt ist, sind diese nicht unerheblichen Strapazen ganz vorzüglich bekommen. Der greise Monarch erfreut sich eines guten Appetits und eines erquickenden Schlafes. (W. Thl.)

Berlin, 18. Mai. Die zur Untersuchung der Zollgrenz-Verhältnisse in Hamburg entsendeten Kommissäre des Bundesraths werden morgen über das Ergebnis ihrer

Prüfung den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr Bericht erstatten.

Der Finanzminister hat in einem Rundschreiben an die Provinzial-Steuerdirektoren in Bezug auf die Einzahlungen Steuerpflichtiger bei den Reichsbank-Anstalten und Regierunghauptkassen darauf hingewiesen, daß in Folge der Umwandlung der Preussischen Bank in eine Reichsbank vom Jahre 1876 ab in dem Verhältnis der Regierunghauptkassen zur Hauptbank und deren Zweiganstalten eine Aenderung eingetreten ist. Preußen hat bei der Reichsbank zur Zeit ein Konto, auf welches Einzahlungen für preussische Rechnung von Spezial- und andern Kassen oder von Privatpersonen bei sämtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbank-Stellen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 10,000 M. geleistet werden können. Ueber alle derartigen Einzahlungen ertheilen die Bankstellen Quittungen, welche, wenn sie von Steuerpflichtigen bei Kassen oder Verwaltungen der indirekten Steuern als haare in Zahlung gegeben werden, unverzüglich der Regierunghauptkassen bezw. Bezirks-Hauptkassen und von dieser der General-Staatskasse anzurechnen sind. Die letztere ist ermächtigt, über das jeweilige Guthaben Preußens bei der Reichsbank nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verfügen.

Berlin, 18. Mai. Der „All. Ztg.“ wird von hier geschrieben: Man ist in den politischen Kreisen gespannt auf die Antwort, welche die deutschen Regierungen auf das Rundschreiben des Fürsten Bismarck vom 6. Mai ertheilen werden. Wenn sie zu schweigen vorziehen, so wird ihr Schweigen als Zustimmung aufgefaßt werden können, und wenn sie antworten, so ist vielleicht der Streit da; denn es leidet keinen Zweifel, daß namentlich die größeren deutschen Regierungen mit der Auffassung der Hamburger Angelegenheit durch den Reichskanzler nicht ganz einverstanden sind. Es wurde zwar behauptet, der Reichskanzler habe sich der Uebereinstimmung mit dem König Ludwig von Bayern versichert; doch ist diese Behauptung unrichtig. Wenn wir neulich mittheilten, daß Hr. v. Rudhart sich in Uebereinstimmung befände mit dem Vorsitzenden des bayerischen Ministeriums, so können wir heute hinzufügen, daß auch König Ludwig mit beiden Herren einverstanden ist. Der Reichskanzler hat nicht umsonst in seiner großen Rede vom 8. d. über den wachsenden Partikularismus geklagt und hinzugefügt, er könne am besten darüber urtheilen. Da fort und fort behauptet wird, Hr. v. Rudhart habe um seine Entlassung gebeten, so wollen wir doch auch diese Angelegenheit richtig stellen. Hr. v. Rudhart hat allerdings über den auffallenden Vorgang in der Abendgesellschaft des Reichskanzlers sofort nach München berichtet, aber sein Bericht endigte mit keinem Entlassungsgeheiß, sondern mit dem Dilemma, entweder billige die bayerische Regierung sein Verfahren nicht und dann hätte er um eine anderweitige Bestimmung, oder sie sei mit ihm einverstanden, und dann dürfe er hoffen, daß seine Regierung ihn verteidigen werde. Hr. v. Rudhart galt übrigens, als er nach Berlin als bayerischer Gesandter verfertigt wurde, für einen Mann, der durch seine gute deutsche Gesinnung willkommener war, als sein Vorgänger.

Berlin, 18. Mai. Wie schon anderweitig bekannt geworden, hat der Bundesrath durch Beschlußfassung vom 26. April d. J. seine revidirte Geschäftsordnung festgestellt. Dieselbe lautet folgendermaßen:

1. Vertretung der Staaten im Bundesrath.

§ 1. Die Mitglieder des Bundes können für die von ihnen zu ernennenden Bevollmächtigten Stellvertreter anstellen, welche, im Fall der Verhinderung von Hauptbevollmächtigten, für dieselben als Mitglieder in den Bundesrath eintreten. § 2. Die Vertretung mehrerer Staaten durch Einen Bevollmächtigten ist nur auf Grund von Vollmachten zulässig, welche von den Regierungen auf bestimmte Personen ausgestellt sind. Jeder stimmfährende Bevollmächtigte kann in Verhinderungsfällen den Bevollmächtigten eines anderen Staates substituieren, die Substitution gilt jedoch nie länger als für Eine Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung kann nur ein Bevollmächtigter der Regierung dieselbe vertreten. Von der Substitution wird dem Reichskanzler unverzüglich Mittheilung gemacht. § 3. Von einem durch den Reichskanzler für jede Session des Bundesraths zu bestimmenden Zeitpunkt an sollen die wichtigeren Geschäftsaufgaben des Bundesraths und insbesondere die Gesetzesvorlagen in möglichst rasch sich folgenden Sitzungen, welchen die ersten Bevollmächtigten der Regierungen anwohnen werden, zur definitiven Erledigung gebracht werden. Werden die hier behandelten Angelegenheiten nochmals Gegenstand der Beschlußnahme des Bundesraths, so wird der Reichskanzler, behufs Ermöglichung der Theilnahme der ersten Bevollmächtigten, die Einleitung treffen, daß jene Anwesenheiten möglichst gleichzeitig erledigt werden. Vorlagen, welche nicht früher als drei Wochen vor dem vom Reichskanzler bestimmten Zeitpunkt an den Bundesrath gelangen, werden in der laufenden Session nur dann endgültig festgestellt, wenn sie durch Mehrheitsbeschluß als dringlich erklärt werden. § 4. Stellvertretende Bevollmächtigte, welche nicht an die Stelle von Hauptbevollmächtigten getreten sind, können den Sitzungen des Bundesraths und der Ausschüsse anwohnen, ohne an den Beratungen Theil zu nehmen. Beamte, welche von Bundesraths-Mitgliedern zu deren Hilfe bei den Verhandlungen des Bundesraths zugezogen werden sollen, sind dem Vorsitzenden zuvor anzumelden und können mit Genehmigung der Versammlung der Berathung anwohnen. Auf Verlangen des Bevollmächtigten, zu dessen Hilfe sie zugezogen sind, erhalten sie das Wort zur Theilnahme von Anstufung. § 5. Die durch den Statthalter für Elsaß-Lothringen in den Bundesrath abgeordneten Kommissäre können an den Beratungen des Bundesraths und seiner Ausschüsse Theil nehmen. Sie können im Verlaufe der Diskussion eines auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes Anträge stellen, auch mit Referaten beauftragt werden. Die Vorlage für den Bundesrath und diejenigen Ausschüsse, an deren Beratungen die Kommissäre Theil nehmen, sind ihnen anzustellen. § 6. Zu einem Beschluß des Bundesraths, welcher nicht eine Veränderung der Reichsverfassung zum Gegenstande hat (Art. 79 der Verf.), genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. (Art. 7 ebend.) Diese Stimme muß in der Mehrheit enthalten sein bei einem Beschluß: 1) über Gesetzesvorschläge, welche Aenderungen in den bestehenden Einrichtungen des Militärwesens und der Kriegsmarine herbeiführen (Art. 5 ebend.), 2) über Gesetzesvorschläge, welche Aenderungen im Zollwesen oder in der Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Tabaks, bereiteter Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen

Das Passionspiel in Oberammergau.*

Oberammergau, 17. Mai, Abends. Die erste Ausführung des Passionsspiels in Oberammergau ist am heutigen Pfingstmontag in würdiger Weise von statten gegangen. Wir nicht anders zu erwarten, war der Zudrang von Nah und Fern ein großartiger, wozu die Pfingstfeiertage natürlich das Ihrige beitrugen. Wanderten schon Samstag und Sonntag eine Menge Pilger nach dem Dorfe, so brachte der andbrechende Abend des letzteren Tages noch weit mehr, und es war fast unbegreiflich, wie diese ungeheuren Massen unterzubringen seien. Man schätzte die Zahl der anwesenden Fremden auf ungefähr elftausend. Zu Hunderten lagen die Bauern, von denen mehr als die Hälfte Schwaben waren, in den Stadeln besonnen, und nur dieser Genügsamkeit war es zu danken, daß auch die Uebrigen noch Unterkunft fanden. Immer massenhaft strömten die Fremden herbei in den verschiedensten Landestrachten. Hier kam ein Wallfahrtszug aus Tivoli, den betenden Geistlichen an der Spitze, dort sah man Engländer, die Hölle mit dichten Schleien umschlungen, Amerikaner, Franzosen, Unterthanen aus aller Herren Länder bewegten sich friedlich durcheinander, Hoch und Nieder, Bürger und Bauer war gleich massenhaft vertreten und man hörte die Sprachen aller Nationen.

Lebhaft und munter genug ging es in den Wirthshäusern zu, wo Alles bemüht war, sich nach der oft langen Wanderung mit Speise und Trank zu versorgen. Aber keine lärmenden Excesse, wie sie sonst oft bei solchen Andränge des Volkes entstehen, hörten die Feststimmung, die sich mehr und mehr über Ammergau ausbreitete. Diese steigerte sich zu einem wirklich erhebenden Gefühl, als die Abendglocke zum Ave Maria rief und Jeder das

Haupt entlöste, der ihn unwillkürlich überkommenden andachtsvollen Stimmung Ausbruch zu verleihen.

Kaum waren die letzten Schläge der Glocke verklungen, da wurde die Trommel gerührt, und zur Vorfeier des morgigen Spiels zogen die in Schützenkostüm gekleideten Musiker mit türkischer Musik klingenden Spiels durch die Straßen des Dorfes. Eine dichtgedrängte Volksmenge begleitete den Zug, so daß die Musiker nur mit Mühe vorwärts kommen konnten. Kanonenschüsse ertönten vom Osterbühl her und nun ertönte abermals feierlich die Thurmorgel, das Fest einzuläuten. Dann aber trat Ruhe ein, eine Ruhe unter Tausenden von Menschen, welche die stille Nacht in den friedlichen Bergen zu einem wahrhaften Tempel Gottes machte.

Der Festmorgen brach an, und wieder schallte das Echo der Kanonenschüsse weithin in den Bergen. Trommler durchzogen, die Tagereville schlagend, die Gassen des Dorfes und vom Thurme ertönte das Geläute aller Gloden, den Beginn des festlichen Tages zu verkünden. Lustig schmetterten die Trompeten der Musikbände durch die Gassen. Aus allen Fenstern blickten die Gäste heraus, den ersten Blick zum Himmel gewandt, ob er das kommende Werk mit schönem Wetter segne, und besriedigt richteten sich die Blicke dann herab auf das neu beginnende Leben und Treiben auf der Straße.

Um sechs Uhr strömte Alles zur Kirche, woselbst ein feierliches Amt gehalten wurde. Was im Dorfe musizieren und singen kann, bringt die Erstlinge des Tages seinem Gotte. Die ganze Gemeinde, unter der sich in erster Reihe die Mitspielenden befinden, heiligte sich zum Vorhaben des Tages.

Während die Dorfbewohner in frommer Andacht um Segen für ihr erhabenes Beginnen stehen, strömten die Gäste zum nahen Osterbühl, die großartige Kreuzigungsgruppe zu bewundern, das größte aus Stein gemeißelte Monument der Welt und eine

Meisterschöpfung Halbig's, welches König Ludwig II. in dankbarer Erinnerung an den selbsterlebten Eindruck des Passionsspiels den Oberammergauern zum Geschenke gemacht hat. Es gehört dieses Kreuzigt zu den vollendetsten, die Menschenhand gebildet.

Die hier in der Nähe postirten kleinen Geschäfte verkündeten alsbald, daß es Zeit sei, sich in den Theateraum zu begeben, der in der That schon eine Stunde vor Beginn vollkommen besetzt war und die immer neu hereinströmenden kaum mehr zu fassen vermochte. Bei Beginn der Vorstellung war der kolossale Raum über und über vollgepfropft, während diejenigen, welche keine Billets mehr erhalten konnten und auf den nächsten Tag warten mußten, zu Tausenden das Theater umstanden, und neugierig und lustig bei jedesmaliger Oeffnung einer Thüre hereinzugucken suchten.

Der Zuschauerraum faßt an 6000 Menschen und erhebt sich amphitheatralisch, bis in den gedeckten Logen der höchste Standpunkt erreicht wird. Der weitaus größte Theil der Plätze ist unbedeckt. Unmittelbar an der untersten Sitzreihe befindet sich das Orchester, welches ebenfalls, wie die Spielenden auf der Bühne, nur aus Ortsbewohnern besteht.

Die Bühne selbst ist nach altgriechischem Muster eingerichtet. Sie liegt frei und offen im hellen Morgenschimmer vor dem Zuschauer und macht einen wunderbaren Eindruck. Mitten auf der Bühne, etwas zurück, steht eine eigene mit einem Vorhang verhüllte kleinere Bühne, die zumißt für die lebenden Bilder und die in geschlossenen Räumen sich abwickelnden Szenen bestimmt ist. Rechts und links zwischen dieser Bühne und den beiden Seitenwänden des ganzen Theaters sieht man in zwei Straßen Jerusalems tief hinein; den Zwischenraum zwischen diesen Straßen und der Mittelbühne bilden zwei Häuser mit Portalen, über denen sich Balkone befinden. Auf dem Vorhang der Mittelbühne ist

* Nachdruck verboten.

fen dargestellten Bundes und Synops herbeiführen (Art. 5 und 35 ebend.), 3) über die Auflösung des Reichstags während der Dauer der Legislaturperiode (Art. 24 ebend.), 4) über Vorschläge auf Abänderung der Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, welche zur Ausführung der unter Nr. 2 bezeichneten Gesetze, sowie derjenigen Gesetzesbestimmungen bestehen, welche den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, oder die Maßregeln betreffen, die in den Zollauschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind (Art. 35 und 37). Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden bei der Abstimmung nicht gezählt (Art. 7). Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reich gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist (Art. 7). § 7. Die Ordnung der Sitzungen und der Abstimmungen bei erfolgender Umfrage richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im 6. Artikel der Reichsverfassung aufgeführt sind. Ein Bevollmächtigter, welcher die Stimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat sie einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben.

II. Gegenstände der Beratung und geschäftliche Behandlung derselben. § 8. Die Mittheilungen des Reichstags gelangen an den Reichskanzler und werden von diesem dem Bundesrath in dessen nächster Sitzung vorgelegt. § 9. Anträge der einzelnen Bundesstaaten, welche sich nicht etwa im Verlaufe der Diskussion eines auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes entwickelten, sind von dem Bevollmächtigten dem Reichskanzler schriftlich zu übergeben und werden von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gebracht oder, wenn sie sich auf eine bereits einem Ausschuss überwiesene Vorlage beziehen, diesem Ausschuss vorgelegt. Ebenso wird mit sonstigen an den Bundesrath gerichteten Eingaben verfahren. Der Reichskanzler kann jedoch Eingaben, die unzweifelhaft nicht zum Geschäftskreis des Bundesraths gehören, sofort selbst in geeigneter Weise erledigen und Beschwerden, aus denen nicht erhellt, daß der gesetzliche Instanzenzug erschöpft ist, zur Zeit zurückweisen. Von der ohne Vortrag im Bundesrath erfolgten Ueberweisung von Anträgen und Eingaben an die Ausschüsse wird dem Bundesrath in der nächsten Sitzung Anzeige gemacht. § 10. Die auf Grund des § 66 al. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, eingehenden Rekurse werden von dem Vorsitzenden, ohne Vortrag im Plenum, unmittelbar dem Ausschuss für Justizwesen überwiesen. Der Vorsitzende dieses Ausschusses ernennt den Referenten, welchem die einschlagenden Akten mit einer Aeußerung der obersten Reichsbehörde, welche die Entscheidung getroffen hat, mitgetheilt werden. Ueber die Beschlussnahme des Ausschusses ist ein Protokoll abzufassen, welches die für maßgebend erachteten thatsächlichen und rechtlichen Momente, unter gleichzeitiger Angabe des stattgehabten Stimmverhältnisses, enthält. Der Bericht des Ausschusses an den Bundesrath wird in der Regel mündlich erstattet. § 11. Anträge einzelner Bundesstaaten, welche eingehen, wenn der Bundesrath nicht versammelt ist, werden ebenfalls dem zuständigen Ausschuss vorgelegt, sofern der Reichskanzler dieselben nicht nach Maßgabe des § 9 sofort selbst erledigt oder zur Zeit zurückweist. Eine Uebersicht der in solcher Weise behandelten Anträge und Eingaben wird dem Bundesrath bei dessen nächstem Zusammentreten vorgelegt. § 12. Um die Beschlussnahme thunlichst zu beschleunigen, werden die Regierungen soweit möglich ihre Anträge schon vor Beginn der Session des Bundesraths einbringen und ihre Bevollmächtigten im Voraus mit ausreichender Instruktion versehen. Wird die Ausfertigung einer Abstimmung beantragt, so entscheidet der Bundesrath über diesen Antrag, eventuell über den Tag, an welchem die ausgefertigte Abstimmung erfolgen soll.

III. Ordnung des Geschäftsganges in den Sitzungen. § 13. Die Sitzungen des Bundesraths werden vom Reichskanzler anberaumt. Die Einladungen werden den Bevollmächtigten, vorbehaltlich ganz dringender Fälle, spätestens am Tage vor der Sitzung zugestellt. Sie enthalten die Adresse der Bevollmächtigten, die Zeit der Sitzung und, soweit als möglich, die Gegenstände der Beratung. Soll eine Wahl für einen Ausschuss vorgenommen werden, so muß dies in der Einladung ausdrücklich bemerkt sein. § 14. Den Anfang der Sitzung macht die Feststellung des Protokolls der letzten Sitzung. § 15. Hierauf

folgen die vom Reichskanzler und den einzelnen Bevollmächtigten Namens ihrer Regierungen zu machenden Mittheilungen und einzubringenden Anträge zur Beratung über die geschäftliche Behandlung und Beschlussnahme darüber, ob der Gegenstand 1) entweder sofort oder nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist zur Beratung und Beschlussnahme kommen, oder 2) an einen der im § 17 erwähnten Ausschüsse, oder endlich 3) an einen deshalb zu wählenden außerordentlichen Ausschuss verwiesen werden soll. In diesem Fall ist zugleich zu bestimmen, aus wie vielen Mitgliedern dieser Ausschuss bestehen soll. § 16. Gesetzentwürfe und sonstige wichtige Vorlagen werden vom Bundesrath einer ersten Beratung unterzogen, in welcher eine definitive Beschlussnahme noch nicht erfolgt. Die erste Beratung kann einer Berichterstattung der Ausschüsse, wofür eine solche überhaupt beschlossen wird (§ 15), sowohl vorausgehen, als nachfolgen. Zwischen der ersten und zweiten Beratung müssen mindestens 5 Tage in der Mitte liegen. Eine Abkürzung dieser Frist, sowie die Vornahme der ersten und zweiten Beratung in derselben Sitzung kann gegen den Widerspruch von 14 Stimmen nicht beschlossen werden. Der Antrag, die definitive Abstimmung auszussetzen, kann auch am Schlusse der zweiten Beratung gestellt und durch Stimmenmehrheit genehmigt werden.

IV. Ausschüsse. § 17. Die dauernden Ausschüsse des Bundesraths bestehen, und zwar der erste, für das Landwehr und die Festungen, aus 7 Mitgliedern, der zweite, für das Seewesen, aus 5 M., der dritte, für Zoll- und Steuerwesen, aus 7 M., der vierte, für Handel und Verkehr, aus 7 M., der fünfte, für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, aus 7 M., der sechste, für Justizwesen, aus 7 M., der siebente, für Rechnungswesen, aus 7 M., der achte, für die auswärtigen Angelegenheiten, aus 5 M., der neunte, für Elbst-Bohringen, aus 7 M., der zehnte, für die Verfassung, aus 7 M., der elfte, für die Geschäftsordnung, aus 7 M. Für den vierten, fünften und siebenten Ausschuss wird je ein Stellvertreter, für den dritten, sechsten und neunten Ausschuss werden zwei Stellvertreter gewählt. § 18. Die Wahl der Mitglieder des 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10. und 11. Ausschusses, zweier Mitglieder des 8. Ausschusses und der Stellvertreter erfolgt bei dem Beginn jeder ordentlichen Session des Bundesraths (Art. 13 der Verf.) durch geheime Abstimmung. Jeder stimmführende Bevollmächtigte bezeichnet so viel Bundesstaaten, als in dem Ausschuss, außer dem Präsidium beziehungsweise den verfassungsmäßig berufenen Bundesstaaten, vertreten sein sollen, und bei der Wahl für den 3., 4., 5., 6., 7. und 9. Ausschuss einen bzw. zwei Bundesstaaten für die Stellvertretung. Er gibt sich bei der Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine zweite Wahl statt, bei welcher die relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit, soweit möglich, das Loos entscheidet. Die Bundesstaaten, auf welche die Wahl gefallen ist, ernennt die Mitglieder bzw. die Stellvertreter des Ausschusses aus ihren Bevollmächtigten oder den für die letzteren ernennten Stellvertretern, welche, sobald sie an den Ausschussberatungen theilnehmen, an die Stelle von Hauptbevollmächtigten treten. § 19. Innerhalb der Ausschüsse führt jeder Staat nur eine Stimme (Art. 8 der Verf.). Treten mehrere Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Beratung zusammen, so hat jedes Mitglied eine Stimme. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bevollmächtigte des Präsidiums, mit Ausnahme des 8. Ausschusses, in welchem der Bevollmächtigte Bayerns den Vorsitz führt. Die Wahl des Referenten erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden mittelst Vereinbarung oder in Ermangelung einer solchen durch Abstimmung des Ausschusses. Eingaben, die nach Inhalt oder Form zum Vortrag im Plenum nicht geeignet erscheinen, kann der Ausschuss einfach zu den Akten geben. Der Ausschuss beschließt, ob im einzelnen Falle der Vortrag an den Bundesrath mündlich oder schriftlich zu erstatten ist, sofern nicht der Bundesrath die Form der Berichterstattung bezieht. Die Mitglieder des Ausschusses sind befugt, sich bei den Beratungen desselben der Hilfe geeigneter Beamten zu bedienen. Letztere sind nicht befugt, im Ausschuss eine Stimme zu führen. § 20. Die in § 17 erwähnten dauernden Ausschüsse bleiben auch in der Zwischenzeit zwischen den Sessionen des Bundesraths in Thätigkeit. Die Mitglieder derselben werden, je nach Bedürfnis, entweder ständig an die Sitzungen des Bundesraths anwesend sein, oder sich daselbst zeitweise auf Einladung des Vorsitzenden zur Erledigung ihrer Geschäfte versammeln. Die in dieser Zwischenzeit von den Ausschüssen an den Bundesrath erstatteten schriftlichen Berichte wer-

den sofort gedruckt und vertheilt. § 21. Der Ausschuss für Zoll- und Steuerwesen wird von dem Reichskanzler in fortlaufender Kenntniss von den Berichten der im Artikel 36 der Verfassung bezeichneten Reichsbeamten gehalten und über die Aenderungen in dem Personal dieser Beamten vernommen. Er ist, wenn der Bundesrath nicht versammelt ist, befugt, über die zur Ausführung der im Artikel 35 der Bundesverfassung bezeichneten Gesetze dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen in dringlichen Fällen und nach Einvernehmen mit dem Ausschuss für Handel und Verkehr Beschluss zu fassen. Er hat solche Beschlüsse dem Bundesrath bei dessen nächstem Zusammentreten zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. § 22. Dem Ausschuss für Zoll- und Steuerwesen wird anheimgestellt, über die ihm zur Berichterstattung überwiesenen Gegenstände, über welche ein schriftlicher Bericht nicht erstattet wird, ein Protokoll zu führen, in welches die Anträge des Ausschusses unter kurzer Darlegung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse aufgenommen werden und welches dem Bundesrath zur Beschlussfassung zu unterbreiten ist. Es ist zulässig, auch solche Angelegenheiten in der vorstehend bezeichneten Form zu erledigen, welche nicht dem 3. Ausschuss allein, sondern neben dem 3. Ausschuss noch andern Ausschüssen überwiesen worden sind. § 23. Der Ausschuss für Rechnungswesen hat 1) den Entwurf des Reichshaushalts-Etats und die Jahresrechnung über die Verwendung der Einnahmen des Reichs, welche ihm vom Reichskanzler vorgelegt werden, und zwar den ersten im Einvernehmen mit den bei den einzelnen Staatstiteln theilnehmenden andern Ausschüssen, zu prüfen und zur Beschlussnahme des Bundesraths vorzubereiten; 2) auf Grund der von den Direktivbehörden der Bundesstaaten eingesendeten Quartalextrakte und Finalabschlüsse von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag an Zöllen und Verbrauchssteuern vorläufig festzustellen, von dieser Feststellung den Reichskanzler und die Bundesstaaten in Kenntniss zu setzen und alljährlich die Beschlussnahme des Bundesraths über die schließliche Feststellung jener Beträge vorzubereiten (Art. 39 der Verf.); 3) von dem Kassen- und Rechnungswesen des Reichs sich in Kenntniss zu erhalten. Wegen der Organe und Einrichtungen, deren er zur Erfüllung dieser Obliegenheiten bedarf, wird besondere Bestimmung getroffen.

V. Protokollführung, Veröffentlichung der Verhandlungen und Vollzug der Beschlüsse. § 24. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der anwesenden Bevollmächtigten und des Protokollführers, die Gegenstände der Beratung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muß. Das Protokoll wird von einem auf Vorschlag des Reichskanzlers von dem Bundesrath gewählten Beamten geführt. Nimmt der Bundesrath die vorgeschlagene Person nicht an, so erfolgt ein neuer Vorschlag. Das Protokoll wird nach der Feststellung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. § 25. Unmittelbar nach jeder Sitzung des Bundesraths wird ein Bericht, welcher die Gegenstände der Verhandlung und den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse kurz zusammenfaßt, durch den Reichsanzeiger zur allgemeinen Kenntniss gebracht. § 26. Der Bundesrath kann die Geheimhaltung der Verhandlung einzelner Gegenstände beschließen. Die auf solche Angelegenheiten sich beziehenden Druckfachen erhalten die Bezeichnung „geheim“. Vorbehaltlich nachfolgender Beschlussnahme des Bundesraths kann der Reichskanzler jene Bezeichnung verfügen. Die mündlichen Verhandlungen des Bundesraths und der Ausschüsse sind, auch wenn die Geheimhaltung nicht ausdrücklich angeordnet ist, geheim zu behandeln. § 27. Die zur Ausführung der Beschlüsse des Bundesraths erforderlichen Verfügungen werden vom Reichskanzler getroffen.

Berlin, 19. Mai. Wie es heißt, hätte der König heute dem Kultusminister die Ermächtigung erteilt, dem Landtage die vielerwähnte politische Kirchenvorlage zu unterbreiten. Vielleicht verdankt die Angabe der Thatsache ihren Ursprung, daß Se. Maj. der Kaiser und König heute Mittag den Kultusminister v. Puttkamer empfing und längere Zeit mit ihm konferirte. Dem Abgeordnetenhaus war bis heute Mittag eine Vorlage nicht zugegangen und es erhält sich die Annahme, daß der betreffende Entwurf überhaupt nicht dem Bureau überliefert, sondern, wie dies bei wichtigen Vorlagen geschieht, durch den Minister unter einleitender Begründung werde über-

ebenfalls eine Strafe gemalt, und stellt sonach das Ganze die Scene Jerusalem in mannigfacher Weise dar. Ueber die Bühne hinweg und rechts und links schweift der Blick der Zuschauer frei in die Bergnatur mit all ihren Reizen, auf grüne, saftige Wiesen und dunke Lannenwälder, welche die ansteigenden Höhen bedecken, und auf die schroffen Felsmassen des Kosel, von welchem ein weithin sichtbares Kreuz herniedergrüßt.

Die Morgenröthe sendet ihre Streiflichter durch die Straßen Jerusalems, die Felsen jubiliren in der klaren Luft und von fernem Almen hört man hin und wieder das melodische Klängen des Almenviehes.

Das tausendköpfige Publikum harrt mit ungeheurer Neugierde des nun Kommenden. Drei Kanonenschüsse wurden gelöst, den Anfang der Passion zu verkünden. Spannung lag auf allen Gesichtern, immer lautloser ward die Menge, als würde ihr bange vor den Dingen, die da kommen sollten. Eine Art Schauer, wie er sich bei geahnter Geistesnähe einstellt, überlief Viele, als sich jetzt eine sanfte Musik als Overture vernehmen ließ. Diese ist beendet, Alles entblößt die Häupter und tiefes Schweigen herrscht unter der Menschenmenge, welche in spanischer Erwartung auf das jetzt Kommende lauscht.

Die Musik der Passion beginnt. Rechts und links auf der Vorbühne tritt der Chor auf; es sind achtzehn Personen beiderlei Geschlechts und der Chorführer. Sie sind in weiße, mit Goldschmitten zusammengehaltene Tunikas aus feinem Luche gekleidet, tragen prächtige, weitgefaltete Mäntel mit reicher Goldverzierung am Rande, deren Farben denen des Regenbogens entsprechen, so daß um das Hochroth von des Sprechers Mantel sich auf beiden Seiten dunkel- mit mittelgrün, rothbraun, weinroth, violett und blau gruppirt. Als Kopfbedeckung tragen die Weiber goldene Diademe, unter welchen die Haare der Mädchen in langen Locken

herabfallen. Nachdem Alle in der Mitte zu einer Reihe zusammengetreten, beginnt der Prolog mit den Worten:

Wir zum heiligen Staunen dich nieder
Von Gottes Fluch gebeugtes Geschlecht!
Friede dir aus Zion Gnade wieder!
Nicht ewig zürnet er
Der Beleidigte. — r.

Während des Gesanges theilt sich der Chor und tritt in der Weise zurück, daß die Mittelbühne frei wird. Der Vorhang dieser rollt auf und es zeigt sich das erste lebende Bild: die Vertreibung Adams aus dem Paradies. Gleich nachdem der Vorhang gefallen, erhebt er sich wieder und man sieht ein hohes Kreuz errichtet, vor welchem als Engel verkleidete Kinder andächtig knien. Auch der Chor ist auf die Knie gesunken und schaut mitverehrend auf das Kreuz. Sein Gesang verstummt, dagegen ertönt aus dem Hintergrund der Bühne ein sanfter Knabengesang und zittert gleich Seraphinengesang wie von unsichtbaren Händen getragen durch die lautlose Stille des weiten Raumes.

Der Vorhang fällt, der Chor erhebt sich, schließt rasch vortretend die Reihe und ermahnt das Publikum, dem Verföhner zur Seite zu folgen auf seinem rauhen Donnenspfad, bis er blutend für uns ausgekämpft. Dann tritt er in derselben Ordnung, wie er gekommen, zu beiden Seiten hinter die Coullissen zurück.

Der Zuschauer, schon überrascht durch den Vortrag der Gesangstücke des Chores und die Recitative des Chorführers (Johannes Diemer) und durch die natürliche, ungekünstelte Aktion Aller, konnte sich durch die entrollten Bilder eines tiefen Eindrucks nicht erwehren, er fühlte sich den Grenzen des gewöhnlichen Schauspielers entrückt, er befand sich in einer gottesdienstlichen Feier.

Noch hat sich das Publikum von seinem Staunen, von seiner

Andacht nicht erholt, vernimmt man schon hinter der Scene den Soffianah-Gesang, der den in Jerusalem eingehenden Davidssohn begrüßt. Das eigentliche Drama beginnt. Der Vorhang der bis an ihr Ende vertieften Mittelbühne erhebt sich, aus dem Mittelgrunde entwickelt sich der Einsatz. Aus den Coullissen dringen Kinder in dichten Massen hervor, herrliche Lockenköpfe, Palmzweige tragend und in der Hand schwingend und mit ihren zarten Stimmen frisch herein jubelnd: „Heil dir! Heil dir, o Davids Sohn!“ Weiber, Männer, Greise folgen den Kindern in buntem, orientalischem Kostüm. Es entwickelt sich aus dem Hintergrunde her eine immer größere Masse, die Borderen winkeln den Folgenden mit ihren Palmzweigen zu, Alles ist Leben und Bewegung und immer mächtiger wird der vielhundertstimmige Gesang Soffianah! Der Zug erscheint allmählig auf der Hauptbühne. Ueberwältigend ist der Eindruck dieser imposanten Menschenmasse und mit gespannter Neugierde sucht Alles die Hauptperson dieses großartigen Schauspiels, den Messias, dargestellt durch Hrn. Josef Mayer, der endlich im Hintergrunde auf einer silbergrauen Felin reitend an der Spitze seiner Jünger erscheint. Er sitzt nach Frauenart auf ihr, in violettem, langem Gewande, mit dem rothen Mantel über der Schulter, enthusiastisch begrüßt vom jüdischen Volke. Unter der jubelnden Menge ist er allein ernst, fast traurig, voll Milde und Demuth. Die Väter, die alten Israeliten, breiten vor dem Tritte seines Thieres lobsingend ihre Lächer aus, die Mütter, in fatigen, orientalischen Gewändern, ihre Kinder an der Hand oder auf den Armen, halten sie ihm flehend entgegen, daß er sie segne. Alle Farben sind heiter, alles ist festliche Freude. (Fortsetzung folgt.)

Bermische Nachrichten.

Der Uhrmacher Ludwig Sönderberg in Kopenhagen hat eine Pendeluhr konstruirt, welche das Aufziehen durch Hilfe

E. 944. 2. Karlsruhe.

Geschäftseröffnung u. Empfehlung.

Bierbrauerei Ziegler

am Werderplatz.

Beehre sich hiermit ergeben zu zeigen, daß ich vor einem Monat meine neuverbaute **Bierbrauerei** in Betrieb gesetzt und mit dem heutigen meine Wirksamkeit eröffnet habe, zu deren Besuch ich höflichst einlade.

Karlsruhe, den 20. Mai 1880.

Theodor Ziegler.

E. 877. 2.

Rumpfsche

Gesundheits-Krepp-Jacken

in Seide, Wolle & Baumwolle

sind in vollständigem Assortiment vorrätig bei

Otto Himmelheber,
Wäsche-Fabrik, Karlsruhe.

(H. 1836. Q.)

Griechische Weine

1 Probekiste mit 12 ganzen Flaschen in 12 ausgewählten Sorten von Cephalonia, Corinth, Patras und Santorin versendet — Flaschen und Kiste frei — zu

19 Mark

J. F. Menzer, Neckargemünd, Ritter d. Kgl. Griech. Erlöser-Ordens.

Niederlage bei Fr. Maish in Karlsruhe. E. 591. 31.

Nur Prof. Dr. Sampson's Aechte



die volle Wirksamkeit der **Coca-Pflanze** enthaltend (Behrungen über ihre Anwendung gegen Brust- und Lungenleiden (Pillen Nr. 1), Unterleibskrankheiten (Pillen Nr. 2) und Nervenleiden aller Art, Schwächen etc. (Pillen Nr. 3), franco gratis) stets vorrätig: Mainz, Mohren-Apotheke; Th. Brugler in Karlsruhe (Königs-); Strassburg: C. Schaffitzel, Stern-Apoth., Steingasse 27, und Ed. Bar Meisen-Apotheke; Constanz: J. Nick, Apoth. D. 629. 45.

E. 842. 6. Fahr.

Nachricht.

Als Rechtsanwalt bei Großh. Landgericht Offenburg u. Großh. Amtsgericht Fahr zugelassen, habe ich meinen Wohnsitz von Mannheim nach Fahr verlegt und wohne daselbst Metzgerstraße Nr. 19, II. Etod. Fahr, im Mai 1880.

D. Seisenbeck,
Rechtsanwalt.

E. 952. 2

Stelle-Gesuch.

Ein gebild. Frauenzimmer sucht Stellung zur selbständigen Führung eines besseren Haushalts. Offerten sub W. bittet man an das Kontor d. Bl. zu senden.

E. 967. Oberkirch.

Commis-Gesuch.

Ich suche für meine Holz- u. Weinhandlung einen mit guten Zeugnissen versehenen militärfreien Commis als Buchhalter bei sofortigem Eintritt. Offerte mit Angabe der Salair-Ansprüche sind zu richten an

Karl Höferer, Oberkirch.

E. 274. 1. Ein gewandter

Notariatsgehilfe,

der zugleich in Stellung von Vormundschaftsrechnungen erfahren ist, sucht eine Stelle. Offerten besorgt die Expedition dieser Zeitung.

E. 749. 13. Freiburg i. B.

In Konstanz

in angenehmer Straße preiswürdig feil eine hübsche Villa mit 12 Zimmern, 2 Küchen, 4 Manfaren, vorzüglich trockenen Kellern, Wäschküche und Garten. Nähere Auskunft erteilt die Realitäten-Agentur von **Albert Köhlinger** in Freiburg i. B. (R. Nr. 13656.)

Bürgerliche Rechtspflege.

E. 931. Nr. 9527. Offenburg. Die Gemeinde Hofweier, welche sich im Besitze folgender Grundstücke befindet: auf Gemartung Hofweier: Grundstück Nr. 204. 11 ar 7 m Hofweier im Detscher, worauf das Schul- und Wäghaus sich befindet; auf Gemartung Niderschopfheim: Grundstück Nr. 1446. 11 ar 16 m Acker im Thieraderfeld, hat, da sich ein Antrag über diese Grundstücke in den Grundbüchern Hofweier und Niderschopfheim nicht vorfindet, Aufgebot beantragt. Demnach werden Alle, welche an obigen Grundstücken Eigentums-, dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Rechte haben oder zu haben glauben,

Großh. Landgerichts Freiburg von heute, Nr. 3856, wurde die Ehefrau des Landwirts Leopold Mayer von Zuzlingen, Seraphine, geb. Brugger, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen, was hiemit zur Kenntnis der Gläubiger gebracht wird.

Freiburg, den 5. Mai 1880.

Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.
W. Relein.

E. 228. Nr. 2853. Waldshut. Die Ehefrau des Valentin Andelfinger, Katharina, geb. Lauter, von Bonndorf, wurde durch Urteil des Großh. Landgerichts dahier — Civilkammer I. — vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen, was zur Kenntnisnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Waldshut, den 13. Mai 1880.

Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts.
Seifert.

E. 233. Nr. 2855. Waldshut. Die Ehefrau des Hermann Windler, Anastasia, geb. Kramer in Schwenzen, wurde durch Urteil des Großh. Landgerichts Waldshut, Civilkammer I, vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen, was zur Kenntnisnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Waldshut, den 13. Mai 1880.

Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts.
Seifert.

E. 86. 1. Nr. 2927. Ettenheim. Wagner Lukas Josef Wm., Magdalena, geb. Herdich, von Ruff hat um Einweisung in Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diefem Antrage wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 4 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.

Ettenheim, den 5. Mai 1880.

Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
J. Decherer.

E. 146. 1. Sickingen.

Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden

Samstag, den 19. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Rathhause zu Wurg, dem Anton Höfler, Hammerwerkbesitzer daselbst, die unten erwähnten Liegenschaften der Gemartung Wurg einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigentum endgültig zugeschlagen, wenn wenigstens der Schätzwert erreicht wird.

Beschreibung der zu versteigernden Liegenschaften.

I. Dem Anton Höfler allein gehörig: Markt

a. 1 zweiflügeliges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dach, Haus Nr. 1, einfl. die Wurgthallstraße, anderfl. die Hammerstraße;

b. 90 Meter Garten vor dem Haus, einfl. Anton Höflers Erben, anderfl. die Hammerstraße;

c. 4 Ar 15 Meter Baumgarten hinter dem Haus, einfl. die Wurgthallstraße, anderfl. die Hammerstraße. 3,650

1 zweiflügeliges Wohnhaus mit Anbau, Haus Nr. 2, angrenzend wie ad 1, hierzu 90 Meter Garten hinter dem Haus, einfl. die Wurgthallstraße, anderfl. die Hammerstraße. 5,050

II. Gemeinshaftlich mit dem Bruder Janas Höfler:

1. einflügeliges Hammerwerk, 2 Kohlenheuern und Eisenmagazin, Haus 2, sammt Gewerbestanal und Platz, einfl. die Hammerstraße, andfl. sich selbst. Anschlag des Platzes und des Gebäudes. 4,000

Anschlag des Gewerbestanals. 5,000

Zus. 9,000

b. 2 Ar 34 Meter Platz und Garten beim Haus Nr. 2 neben Wurgthallstraße und Anton Höfler

c. 10 Ar 89 Meter Wiesen in der vordern Hammermatt, einfl. Fridolin Bäumlle, anderfl. der Gewerbestanal. 500

3/4 von 9 Ar 81 Meter Acker auf Leim, einfl. Franz Leo Bäumlle, anderfl. Anton Höflers Erben. 9,600

hievon hierher die Hälfte mit 4,800 Ganzer Anschlagpreis 13,500

Diesem wird gemäß 186 der R. C. P. D. dem in San Franzisko wohnhaften Unterpfandsgläubiger Josef Höfler von Wurg mit der Aufforderung Nachricht gegeben, seine Forderung an Kapital, Zinsen und allenfallsigen Kosten, spätestens bis zur Versteigerungsfahrt bei dem Vollstreckungsbeamten anzumelden, damit solche bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden können.

E. 269. Nr. 4014. Freiburg. Durch Urteil der II. Civilkammer des

Dabei wird auf den § 79 des Einf.-Ges. der Civilprozessordnung aufmerk- sam gemacht, wonach die auf den Grund der Verweisung gegebene Zahlung des Steigerungspreises die Wirkung hat, daß die versteigerten Liegen- schaften von der Unterpfandslast befreit werden.

Qualität wird diesem Gläubiger gemäß § 187 90 der R. C. P. D. aufgegeben, einen hier am Amtsgerichtshof wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls diese Ankündigung als zugestellt gilt und alle weiteren Verhandlungen gemäß § 187 Absatz 2 der R. C. P. D. nur an die Gerichtsstelle dahier angeschlagen würden.

Sickingen, den 10. Mai 1880.

Großh. Notar
Göb.

E. 169. Nr. 5. Freiburg.

Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem

Josef Laule, Bauer auf dem Hut- lörglehof zu Wagensteig, am Montag dem 31. Mai 1880, Nachmittags 1/2 4 Uhr, im Rathhause zu Wagensteig unten bezeichnete Liegenschaften öffent- lich zu Eigentum versteigert und end- gültig zugeschlagen, wenn der Schät- zwert erreicht wird, als:

Ein geschlossenes Hofgut, der soge- nannte Hutlörglehof im Zinken Schweig- brunnen, Gemartung Wagensteig, be- stehend in

einem von Holz erbauten Wohnhause mit Scheuer u. Stallung unter einem Dach, einer Mählmühle, einem Verabause im Sommerberg, ent- haltend Wohnung, Stallung, Scheuer unter einem Dach, einer Bad- und Waschküche,

7 Morgen = 2 ha 52 a Ackerfeld, 8 " = 2 " 88 " Wiesen, 45 " = 16 " 20 " Brand- u. Waidfeld,

6 " = 2 " 16 " Dehsfeld, 8 " = 2 " 88 " Waldung.

Alles an einem Stück und angren- zend gegen Morgen an Georg Kleifer, gegen Mittag an Thomas Braun, gegen Abend an Johann Georg Wangler und Josef Wehrle, gegen Mitter- nacht an Freiburger Stadtmagd., taxirt zu 12,000 M.

Steuer-Anschlag 11,119 M. 90 Pf. Freiburg, den 27. April 1880.

Der Großh. Vollstreckungsbeamte:
Straub, Notar.

E. 272. Radolfzell.

Steigerungs-Ankündigung.

In Vollstreckungswege wird in Gott- madingen

Donnerstag den 3. Juni d. J., früh 7 Uhr, eine vollständige mechanische Weberei- einrichtung, bestehend in:

10 mechanischen Webstühlen, einer Schlicht-, Zettel-, Spuhle-, Anwinde-, Kratz- und Zwirnmä- schine, 1 Rastiere, einem Andrech- stuhl, sowie sämtlichen Weberei- utensilien;

ferner eine Drehbank, 1 Decimal- waage und eine Zirkularsäge mit Transmission,

gegen Baarzahlung öffentlich versteigert. Dabei wird bemerkt, daß die Zusam- menkauf unmittelbar vor der Verstei- gerung vor dem Rathhause zu Gott- madingen stattfindet.

Radolfzell, den 10. Mai 1880.

Der Gerichtsvollzieher:
Kräuter.

E. 278. Sektion III. J. Nr. 690. Karlsruhe.

1. Der Kanonier Martin Horner des 1. Badischen Feld-Artillerie- Regiments Nr. 14, den 10. No- vember 1858 zu Surlburg, Kreis Weissenburg, geboren, und

2. der Gemeine Joseph Damm des Badischen Train-Bataillons Nr. 14, den 3. März 1850 zu Kappel- Winded, Amts Bühl, geboren, sind sachenmäßig und ist das Kontum- macialverfahren gegen sie eingeleitet. Dieselben werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Montag den 27. September 1880, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militär-Gerichts-Lokal an- beraumten Termin zu melden, widri- genfalls ein Jeder in contumaciam für sachenmäßig erklärt und zu einer Geldbuße von 150 bis 3000 Mark ver- urteilt werden wird.

Karlsruhe, den 19. Mai 1880.

Königliches Corps-Gericht
14. Arme-Corps.

E. 208. 3. Nr. 3156. Schopfheim. Der 32 Jahre alte Mannver Johannes Kus von Nupflingen, R. W. Ober- amts Spadingen, zuletzt wohnhaft in Maulburg, wird beschuldigt, als Weh- mann ohne Erlaubnis nach Holland ausgewandert zu sein, ohne von der beverhörenden Auswanderung der Mi- litärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Bst. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf

6. Juli 1880, Vormittags 8 Uhr, vor das Großherzogliche Schöffengericht zu Schopfheim zur Hauptver- handlung geladen. Beim unentschuldig- ten Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Carlsruhe unterm 26. April 1880 ausge- stellten Erklärung verurteilt werden.

Schopfheim, den 10. Mai 1880.

A. Hauser,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

E. 925. 2. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Den Geschäftsbetrieb der Liverpool and London and Globe-Feuerversicherungs- gesellschaft im Großherzog- thum Baden betr.

Die Liverpool and London and Globe-Feuer-Vericherungsgesellschaft, welche ihren Geschäftsbetrieb im Großherzog- thum laudensseitig bekanntmachte vom 2. Oktober 1874 (Staatsanzeiger Seite 320) mit dem 15. Oktober 1874 aufge- geben hat, sucht unter der Angabe, daß die damals noch im Großherzogthum bestanden Versicherungen bei der Ge- sellschaft inzwischen theils abgelassen, theils im Ueberständnisse mit den Ver- sicherungsehrnehmern auf andere Feuer- Versicherungsgesellschaften übertragen worden seien, um Rückgabe der von ihr feiner Zeit hinterlegten Caution nach.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprüche gegen die Auslösung der Caution binnen drei Monaten bei dem hiesigen Ministerium ge- tend zu machen sind.

Karlsruhe, den 8. Mai 1880.

Großh. Ministerium des Innern.
Stäffer. Mayer.

E. 966. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Das Lagerbuch der Gemartung Spöck ist im Konzept aufgestellt, und wird dasselbe in Folge höherer Ermächtigung gemäß Art. 12 der landesherlichen Verordnung vom 26. Mai 1857 vom 18. ds. Mts. an während zwei Mo- naten auf dem Rathhause daselbst zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, wozu mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, daß etwaige Einwendungen gegen den Inhalt der eingetragenen Beschrei- bungen der Liegenschaften und ihrer Rechtsbefähigkeiten innerhalb jener Frist dem Unterzeichneten mündlich oder schrift- lich vorzutragen sind.

Karlsruhe, den 18. Mai 1880.

Genter, Bezirksgeometer.

E. 940. 2. Eppingen.

Bekanntmachung.

Auf Grund höherer Ermächtigung wird das Lagerbuch für die Gemartung Eichelberg gemäß landesherlicher Verordnung vom 26. Mai 1857 auf- gestellt und damit am

Dienstag, dem 1. Juni d. J., auf dem Rathhause daselbst begonnen. Diejenigen Eigentümer von Liegen- schaften, zu deren Grunddienst- barkeiten bestehen, werden aufgefordert, diese unter Anführung der Rechtsurkun- den dem Unterzeichneten an dem genann- ten oder einem der nächstfolgenden Tage zu bezeichnen.

Eppingen, den 17. Mai 1880.

Leipf, Bezirksgeometer.

E. 275. 1. Nr. 701. Freiburg.

Holzversteigerung.

Aus den Domänenwaldungen auf Eschbacher Gemartung werden am Montag dem 31. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr, im Gasthause zum Löwen in Esch- bach, Amts Freiburg, 124 tannene Sägläge 1. u. II. Klasse, 49 tannene Bauhölzer, 21 Buchen, 22 Eichen und 4 Nudeln, sodann 668 Ster buchene Scheitholz 1. und II. Klasse, 271 Ster tannenes Scheitholz 1. und II. Klasse, 12 Ster gemischtes 1. und 4 Ster eigenes Scheitholz; 177 Ster buchene, 64 Ster tannene, 10 Ster gemischte Rollen und 240 Ster gemisch- tes Prigelholz, nebst mehreren Vorken unauerbeitetes Reisig und Abfallholz an den Meistbietenden versteigert.

Das Klotterholz liegt auf dem Holz- plage im Feltenhofe, das Lang- und Klotterholz lagert an den Wegen im Konenwald.

Waldbüter Rombach in Eschbach ist angewiesen, das Holz auf Verlangen vorzutragen.

Freiburg, den 19. Mai 1880.

Großh. bad. Bezirksforstei.
Pa.

E. 968. Nr. 9055. 9150. Karlsruhe. Die Stelle eines ersten Gehilfen, bezw. Buchhalters, bei der Domänenverwal- tung Emmendingen wird wiederholt mit dem Anfügen zur Vernehmung ausge- schrieben, daß letztere binnen 8 Tagen unter Anführung etwaiger Zeugnisse bei unterfertigter Direktion zu geschähen hat.

Karlsruhe, den 19. Mai 1880.

Domänen-Direktion.
J. A. D. D.
Punct.

(Mit einer Beilage.)